

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Soltau

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2011 (GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Soltau legt für jede ihrer drei Grundschulen einen Schulbezirk fest.
- (2) Innerhalb dieser Schulbezirke sind auch „Ausgleichsgebiete“ ausgewiesen, um bei einer offensichtlichen Unausgewogenheit der vorliegenden Schulanmeldungen im Verhältnis der drei Grundschulen untereinander und der vorhandenen Raumkapazitäten eine annähernd gleichmäßige Auslastung der Schulen zu erreichen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet die Stadt Soltau im Benehmen mit den betroffenen Schulleitungen, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Ausgleichsgebiet außerhalb des regulär geltenden Schulbezirks in einer der anderen beiden Grundschulen erfolgt.
- (4) Die Entscheidung erfolgt anhand objektiver Kriterien. Hierbei sind unter anderem Geschwisterkinder und Schulweglänge zu berücksichtigen. Unbillige Härten sind zu vermeiden.
- (5) Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke und Ausgleichsgebiete ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Schulbezirk mit Ausgleichsgebiet der Freudenthalschule (Grundschule I), Mühlenstraße 3

Schulbezirk:

Die Westseite der Winsener Straße und alle westlich gelegenen Straßen. Alle nördlich der Böhmheide und der Bahnlinie Bremen - Soltau - Uelzen gelegenen Straßen (ausgenommen Schäfersort) – im Osten als Grenze die Ostseite der Charlottenstraße.

Die Ortschaften Ahlfen, Deimern, Dittmern, Wiedingen und Wolterdingen.

Ausgleichsgebiet zur Wilhelm-Busch-Schule:

Die zwischen der Soltau und der Bahnlinie Bremen – Soltau – Uelzen gelegenen Straßen – im Westen als Grenze die Stadtwerke Soltau GmbH und im Osten die Ostseite der Charlottenstraße.

§ 3

**Schulbezirk mit Ausgleichsgebiet der Hermann-Billing-Schule
(Grundschule II), Berliner Platz 3**

Schulbezirk:

Die Ostseite der Winsener Straße und alle ostwärts gelegenen Straßen sowie die Lüneburger Straße.

Die Celler Straße und alle ostwärts gelegenen Straßen.

Die Böhmeide und alle südwärts gelegenen Straßen zwischen der Böhme und Celler Straße bis Ortsende.

Die Ortschaften Harber, Hötzingen, Moide, Oeningen und Tetendorf.

Die Ortsteile Bassel, Hebenbrock und Penzhorn der Ortschaft Brock.

Ausgleichsgebiet zur Freudenthalschule:

Die Ostseite der Winsener Straße und die ostwärts gelegenen Straßen zwischen dem Oeninger Weg und der Lüneburger Straße.

Die Böhmeide und alle südwärts gelegenen Straßen zwischen der Böhme und Celler Straße bis zum Bahnübergang.

§ 4

**Schulbezirk der Wilhelm-Busch-Schule
(Grundschule III), Georg-Droste-Weg 5**

Schulbezirk:

Alle südlich der Bahnlinie Bremen – Soltau – Uelzen gelegenen Straßen und Schäfersort – im Osten die Böhme als Grenze (Schnittpunkt Böhme – Unterführung der Charlottenstraße).

Die Ortschaften Brock (mit Ausnahme der Ortsteile Bassel, Hebenbrock und Penzhorn) Leitzingen, Marbostel, Meinern, Mittelstendorf und Woltem.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2006 außer Kraft.

Soltau, den 22. März 2012

